Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 19. Basel, 11. Mai. **1895.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **von Elgger.**

Inhalt: Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren. — Militärisches aus Italien. — E. Betz: Aus den Erlebnissen und Erinnerungen eines alten Offiziers. — Eidgenossenschaft: Notizen betreffend die Genietruppen des Auszugs im Armeekorps- und im Divisionsverbande, gemäss der bundesräthlichen Verordnung vom 28. Dezember 1894 über die Errichtung von Armeekorps, sowie betreffend die Genietruppen der Landwehr. Neue Zusammenstellung einiger Infanterie-Regimenter. Landsturm. Zürich: Fechtkurs. — Ausland: Deutschland: † Generallieut. a. D. Leo Frhr. von der Osten-Sacken. Bayern: Rangliste. Frankreich: † General Marie Leon d'Audigne. Eine Veteranin. — Bibliographie.

Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren.

Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen vom Kriegsminister an den Präsidenten der Republik gerichteten Bericht, gefolgt von einem entsprechenden Dekret über Veränderungen im Avancementsmodus, welche im französischen Offizierskorps beträchtliches Aufsehen erregen und welche wir in folgendem auszüglich wiedergeben.

Die Dekrete vom 24. April 1886, 27. August 1887, 2. Juni 1888 und 2. April 1889, welche der Anciennetät einen überwiegenden Anteil bei der Klassifizierung der zum Avancement ausser der Tour vorgeschlagenen Offiziere gewähren, haben das Avancement in einem Verhältnis verzögert, welches sich mit jedem Jahre fühlbarer ausspricht. Diese Situation wird das Resultat haben, die Zusammensetzung der höhern Cadres der Armee zu beeinträchtigen, wenn nicht prompt Abhilfe geschaffen wird. Es gelangen bereits die Obersten aller Waffen in einem vorgerückten Alter zum Range eines Brigade-Generals, welches kaum für einige Jahre ihre Erfahrung und ihre Geeignetheit zur höheren Befehlserteilung zu verwerten gestattet. Indessen erfordern die Vermehrung des auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zu den Fahnen berufenen Jahreskontingents, sowie die häufige Erneuerung der unteren Cadres, das unaufhörliche Erfordernis der Ausbildung der Rekruten, der Reserven und der Mannschaften der Territorial-Armee, ebenso die Fortschritte der Bewaffnung und der Taktik von seiten der Befehligung in allen Graden der Hierarchie die volle Beherrschung des Berufs und eine grössere physische Thätigkeit und moralische Autorität wie jemals. Diese Eigenschaften finden sich nur bei Elite-Offizieren vereinigt, deren Tüchtigkeit nicht durch das Alter und die Strapazen des Dienstes verringert wurde. Es ist daher im allgemeinen Interesse der Armee, vor welchem jede andere Erwägung zurücktreten muss, von Wichtigkeit, dass das Avancement ausser der Tour vorzugsweise für junge Leute eintritt, deren Tüchtigkeit anerkannt und durch die aufmerksame Prüfung der Truppenkommandeure, General-Inspekteure, Korpskommandeure und der verschiedenen Klassifizierungskommissionen streng kontrolliert ist. Diese Kandidaten sollen fortan nach der Reihenfolge der ihnen zugesprochenen Verdienste in die Liste aufgenommen werden, und es ist geboten, schleunigst diejenigen zu nennen, welche die Einstimmigkeit oder grosse Majorität der Urteile dem Minister als die würdigsten für die Kommandostellen, für welche sie vorgeschlagen sind, bezeichnet. In dieser Absicht erschien es erforderlich, bei dem Dekret vom 2. April 1889 die folgenden Änderungen eintreten zu lassen: Die für die zum aussergewöhnlichen Avancement vorgeschlagene Minimal-Anciennität wird aufgehoben und einfach auf die Anwendung des Art. 95 der Ordonnanz vom 16. März 1838 zurückgegangen. Alle Avancementslisten werden künftig nach der Qualität und nicht nach der Anciennität aufgestellt. Die in der Klassifizierung der Vorschläge der Waffen ausser der Infanterie eintretenden Änderungen beschränken sich auf die Anwendung der vorerwähnten Dispositionen. Für die Infanterie hat jedoch die Erfahrung bei den regionalen Kommissionen, welche durch das Dekret vom 2. April 1889 eingeführt wurden, ernste Unzuträglich-